

Protokolleintrag vom 02.07.2008

2008/313

Motion von Albert Leiser (FDP) und 54 M. vom 2.7.2008:

Gebühren für Kehrichtsammelstellen, Änderung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ)

Von Albert Leiser (FDP) und 54 M. ist am 2.7.2008 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) so zu ändern, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer, für deren Liegenschaft auf Stadtgebiet eine Kehrichtsammelstelle (Unterflurcontainer UFC) auf öffentlichem Grund errichtet wurde, für deren Benützung eine gleich hohe Gebühr zu entrichten haben. Als Grundlage für die Berechnung dieser einheitlichen Gebühr gilt für alle Stadtkreise ein Landwert von CHF 2'500.- pro m².

Begründung:

Artikel 13, Absatz 3 der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Zürich (VAZ) legt fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümern, für deren Liegenschaft eine Kehrichtsammelstelle auf öffentlichem Grund errichtet wurde, eine jährliche Abgabe für die Benützung des öffentlichen Grundes zu bezahlen haben.

Der Absatz über die Berechnung der Gebühr ist zu streichen und die Gebühr für die Benützung öffentlichen Grundes für das ganze Stadtgebiet zu vereinheitlichen, da namentlich in der Altstadt die Zuteilung zu den Unterflurcontainern bzw. Verrechnung der jeweiligen Landpreise willkürlich zu erfolgen scheinen.

So werden für die identische Dienstleistung je nach Standort des Unterflurcontainers unterschiedliche Gebühren verlangt werden. Dies ist umso mehr stossend, als dass die Leerung der Unterflurcontainer für das ERZ weniger aufwändig ist als das Einsammeln von zahlreichen kleinen Abfallmengen in Stadtgebieten ohne Unterflurcontainer. Die so erreichte höhere Effizienz sollte entsprechend zu tieferen Gebühren der Entsorgung führen und nicht umgekehrt.

Das Land auf dem die Sammelstelle steht, ist auch nicht als Bauland zu bewerten, da es bereits bebaut ist und de facto kein Bauland mehr ist.

Zudem kann damit gerechnet werden, dass diese zusätzliche Gebühr auf die Mieter überwältigt wird. Mit einer einheitlichen Gebühr wird nicht zuletzt auch die Benachteiligung einzelner Gebiete innerhalb der Zürcher Stadtkreise vermieden.

Mitteilung an den Stadtrat